

Richtlinie zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen im Bestand

1. Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung der Durchführung von Energieeffizienz-Maßnahmen im Bestand. Mit den geförderten Maßnahmen soll der Endenergiebedarf im Gebäudereich gesenkt werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung für Liegenschaften im Stadtgebiet Braunschweig.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Vor Antragsstellung ist eine Energieberatung bei der Stadt Braunschweig¹ oder bei einer für die Förderprogramme des Bundes zugelassenen Energieberatung (Energieberater/-innenliste: www.energie-effizienz-experten.de) erforderlich.

Die beantragten Maßnahmen müssen nach den aktuell geltenden Bedingungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG EM, BEG WG und BEG NWG) umgesetzt werden. Eine Kombination mit der entsprechenden Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ist möglich und im Falle der Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle nach BAfA, BEG, EM Fördervoraussetzung

Die Maßnahmen sind nur in solchen Gebäuden förderfähig, die zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als fünf Jahre sind.

4. Was wird gefördert?

Gefördert werden Gesamtkosten bestehend aus den Materialkosten und Installationsdienstleistungen sowie die von der KfW / BEG / BAfA anerkannten Kosten für die Fachplanung und Baubegleitung von:

1. Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle (Fenster, Fassade, Dach) gemäß BAfA BEG EM
2. Die Bestandssanierung von Gebäuden zum KfW Effizienzhaus gemäß BEG WG oder BEG NWG

5. Art und Höhe der Förderung

Fördergegenstand	Förderhöhe von bis zu
Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle nach BAfA BEG EM	25 % der BAfA-Förder-summe*
Sanierung von bestehenden Immobilien zum KfW Effizienzhaus	
Sanierung zum Effizienzhaus Denkmal	1.500 €
Sanierung zum Effizienzhaus 85, 85 EE und 85 NH	2.000 €
Sanierung zum Effizienzhaus 70, 70 EE und 70 NH	3.000 €
Sanierung zum Effizienzhaus 55, 55 EE und 55 NH	4.000 €
Sanierung zum Effizienzhaus 40, 40 EE und 40 NH	4.500 €

* aufgerundet auf den vollen Hunderter

¹ Kostenlose Energieberatung der Stadt Braunschweig, E-Mail: energieberatung@braunschweig.de, Tel.: 0531/470-39 48

Bei Antragstellung zu Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle erfolgt die Ermittlung der vorläufigen Fördersumme anhand des **Zuwendungsbescheides des BAfA**.

Ist die Fördersumme des BAfA im **Festsetzungsbescheid** (nach Realisierung und positiver Prüfung durch das BAfA) niedriger als die angegebene Fördersumme im Zuwendungsbescheid, so gelten die Angaben im Festsetzungsbescheid der BAfA als Maßgabe für die Berechnung und Festsetzung der Förderhöhe.

Die finanzielle Förderung von Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle in Höhe von 25 % der BAfA-Fördersumme (gegen Vorlage des Festsetzungsbescheids) wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Förderung ist möglich bis zu einem Maximalbetrag von 4.500 € je Liegenschaft und 25.000 € je Antragssteller/-in (Institution, Firma, etc.) innerhalb des jeweiligen Förderjahres. Diese Grenze gilt in Kombination mit den übrigen Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien.

6. Weitere Bedingungen

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Es können nur Installationsvorhaben gefördert werden, die im Jahr der Antragstellung begonnen worden sind. Die Anzeige eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist nicht notwendig.

Als Vorhabenbeginn gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Die Planung der Maßnahme, die Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen sowie der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Es obliegt den Antragsstellenden, das Erfordernis einer baurechtlichen Genehmigung zu prüfen und diese, wenn nötig, einzuholen.

Installationsvorhaben können im Jahr der Umsetzung der Maßnahme nur gefördert werden, wenn diese bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres abgeschlossen worden sind. Sollte die beantragte und genehmigte Maßnahme auf Grund von nachzuweisenden Liefer- oder Installationschwierigkeiten seitens der Herstellerfirmen oder durch Installationsschwierigkeiten seitens des Installateurs im Jahr des Umsetzungsbeginns nicht mehr in Betrieb genommen werden, so kann vorbehaltlich bereitgestellter Haushaltsmittel die Auszahlung der Förderung im darauffolgenden Jahr ohne erneute Antragstellung des Zuwendungsempfängers durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

Die Förderhöhe darf die Gesamtkosten gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie nicht überschreiten, ansonsten wird der zu fördernde Betrag entsprechend gekürzt.

7. Antrag

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online. Der Zeitpunkt der Antragstellung beginnt vorbehaltlich des Vorhandenseins entsprechender Haushaltsmittel im April jeden Jahres (mit der Ausnahme von Sonn-, Feier- oder Samstagen) und mit Freischaltung des aktuellen Antragsformulars im Onlineportal unter www.service.braunschweig.de/.

Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer/-innen, Pächter/-innen oder Mieter/-innen der Liegenschaften im Stadtgebiet Braunschweigs sind, auf, in, oder an denen die Anlageninstallation durchgeführt werden soll. Pächter/-innen oder Mieter/-innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des/der Eigentümers/-in zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage. Wohnungsbaugesellschaften müssen ihren Sitz in Braunschweig haben.

Städtische Wohnungsbaugesellschaften und Förderungen auf Grundstücken der städtischen Kernverwaltung sind von der Förderung ausgeschlossen

Bei Antragstellung ist ein Kostenvoranschlag der ausführenden Firma sowie der Zuwendungsbescheid des BAfA, bzw. bei einer Sanierung zum Effizienzhaus die vom Energie-Effizienz-Experten erstellte Bestätigung zum Antrag „BzA“ direkt mit hochzuladen oder innerhalb der Frist von 16 Wochen nachzureichen.

Eingegangene Anträge auf Bezuschussung werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet und fachlich geprüft. Fehlende Unterlagen sind spätestens 16 Wochen nach Antragstellung einzureichen, um für die Antragsprüfung berücksichtigt zu werden. Eventuelle Änderungen sind ebenfalls in dieser Frist mitzuteilen. Sobald das Fördervolumen aufgebraucht ist, ist keine weitere Antragstellung in diesem Förderzeitraum mehr möglich.

Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller-/in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

8. Verwendungsnachweis

Nach Beendigung der Maßnahme ist der **Festsetzungsbescheid** des BAfA bzw. die Bestätigung nach Durchführung „BnD“ vom Energie-Effizienz-Experten vorzulegen.

Die Stadt Braunschweig kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden und behält sich vor, das Vorhaben zu besichtigen.

9. Auszahlung der Zuwendung

Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird die Zuwendung erst dann ausgezahlt, wenn das im Antrag beschriebene Vorhaben unter Vorlage der unter Ziffer 8 dieser Förderrichtlinie geforderten Nachweise umgesetzt worden ist und der Verwendungsnachweis ohne Beanstandung geprüft wurde.

10. Allgemeines Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung, sofern diese nicht durch Regelungen dieser Richtlinie ersetzt worden sind. Darüber hinaus behält sich die Stadt vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn das Vorhaben in einem Zeitraum von weniger als 5 Jahren ab Vorhabenabschluss so verändert wird, dass dieses den Zielsetzungen dieser Zuschussrichtlinie nicht mehr entspricht. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig.

11. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Fassung.